



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 3. September 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 30

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
67	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 15. September 2020	3
68	Entwicklung des Areals zwischen den Straßen Goldbrink/Von-Nagel-Straße/ Zum Sundern Bebauungsplan Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern,, – Verlängerung der Veränderungssperre	4

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papiaerausfertigung:

Jahresabonnement:	kostenlos
Einzelexemplar:	kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit
Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214
Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460
Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

67

**Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am
15. September 2020**

Am **Dienstag**, dem **15.09.2020**, tagt der **Wahlausschuss** um **17:30 Uhr**.

Sitzungsort: **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Feststellung des Wahlergebnisses

gez.
Karl-Friedrich Knop
Vorsitz

**68 Entwicklung des Areals zwischen den Straßen
Goldbrink/Von-Nagel-Straße/ Zum Sundern
Bebauungsplan Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum
Sundern,,
– Verlängerung der Veränderungssperre**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Zur weiteren Sicherung der Planungsziele im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern" beschließt der Rat der Stadt Oelde folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“:

Satzung der Stadt Oelde

**Über die Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Oelde für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern"**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020 hat der Rat der Stadt Oelde am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Oelde hat am 17.09.2018 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ einen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 17.09.2018, ortsüblich bekannt gemacht am 26.09.2018, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern" und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung für die Entwicklung eines neuen innenstadtnahen Wohngebietes. Der Rat der Stadt Oelde hat am 17.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" gem. § 2 BauGB beschlossen.

§ 2 Verlängerung der Geltungsdauer

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 137 „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" wird die Geltungsdauer der entsprechenden Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Oelde:

Flur 5, Flurstücke 11, 13, 19, 250, 221, 229, 230, 249, 252, 316, 330, 331, 359, 361, 363, 365, 368, 369, 391, 392, 413, 414, 466, 467
 Flur 6, Flurstücke 136, 157 (tlw.), 162 (tlw.), 327, 328, 343, 347, 506, 509, 510, 537, 561, 605, 653, 654, 660, 661.

Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt für die Zeit der Veränderungssperre während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Oelde – Fachdienst Planung und Stadtentwicklung – Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, zur Einsicht aus.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erlassen werden.

§ 4 Bestandsschutz

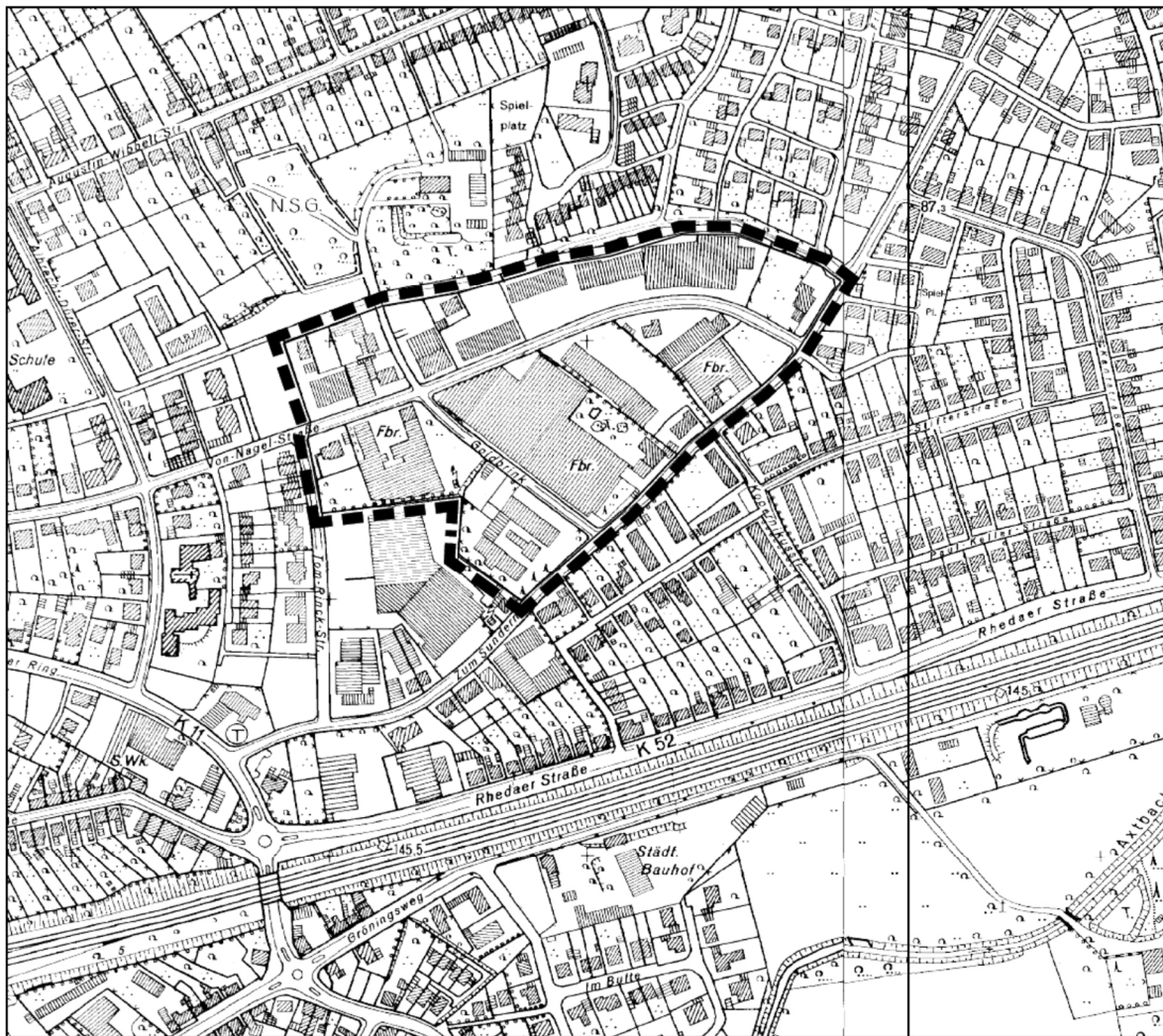
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange gemäß § 14 Abs. 2 BauGB nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 3) die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind, die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von einem Jahr seit ortsüblicher Bekanntmachung.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



■■■■■ Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“

Vorstehender Beschluss vom 22.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 03.09.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich-Knop
Bürgermeister